

# **Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Prüfung über den anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 22.03.2023 gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 BBiG auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erlässt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“:

## **Abschnitt 1** **Prüfungsausschüsse und Prüferdelegation**

### **§ 1**

#### **Ziel der Fortbildungsprüfung (Fortbildungsberufsbild)**

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltes befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche Aufgabenfeld des RA-Bürobetriebes beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

### **§ 2**

#### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragter der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für einzelne Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Kaufmännischen Bildungsanstalten oder ihnen gleichgestellter, staatlich anerkannter Berufs- und Fortbildungsinstitute im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit einer zu prüfenden Person verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem die zu prüfende Person angestellt ist, sollen nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder zu prüfende Personen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

#### **§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

## **§ 8**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfungen**

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

#### **(1) Persönliche Voraussetzung**

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) die Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin bzw. Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in der Kanzlei eines Rechtsanwalts oder nach der vorbezeichneten Prüfung mindestens zwei Jahre eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat,

oder,

b) ohne die Ausbildungsabschlussprüfung bestanden zu haben, mindestens sechs Jahre im Berufsfeld der Ziff. 1 a ohne wesentliche Unterbrechung tätig war.

(2) Örtliche Voraussetzung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat.

(3) Die zu prüfende Person hat eine Prüfungsgebühr nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe von der Zulassung zu entrichten.

(4) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum/zur anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 zulassen.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist an den Prüfungsausschuss zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) notwendige Angaben zur Person

b) Nachweise über die in § 9 genannten Voraussetzungen

c) eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die zu prüfende Person bereits an einer Prüfung zum Bürovorsteher / Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

(3) Nicht zugelassene Personen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich unterrichtet.

## **§ 12**

### **Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand sind die in §§ 3, 4 der Fortbildungsverordnung genannten Gebiete

- Büroorganisation- und verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Mandatsbetreuung im Kosten- und Prozessrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

## **§ 13**

### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier jeweils 3-stündigen Klausuren in den Gebieten gemäß § 12 der Prüfungsordnung.

(2) Von der Prüfung in den Gebieten gemäß § 12 kann die zu prüfende Person auf Antrag nach § 56 Abs. 2 BBiG in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden, wenn sie eine andere - dem Inhalt und den Anforderungen nach vergleichbare - Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bestanden hat. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Der zu prüfenden Person ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zu gewähren.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft im Sinne des § 17 und die übrigen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person in den mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 14**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

(4) Ein Beauftragter der Rechtsanwaltskammer kann bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen.

(5) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 15**

### **Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

(1) Bei Täuschungsversuchen oder groben Verstößen gegen Anordnung zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Arbeit unter neuer Aufgabenstellung zu wiederholen ist oder dass die Prüfung als „ungenügend“ zu bewerten ist. Dies setzt voraus, dass die zu prüfende Person für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnungen zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichen Verhaltens vorher zweimal abgemahnt wurde. In schwereren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der aufsichtführende Prüfer die zu prüfende Person von der jeweiligen Einzelprüfung ausschließen.

(2) Grobe Verstöße gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf sowie grob ungebührliches Verhalten der zu prüfenden Person oder vorbereitete Täuschungshandlungen berechtigen zum Ausschluss von der Prüfung.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss von der Prüfung insgesamt trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person.

(4) Bei Ausschluss von der Prüfung insgesamt gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Kammer eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

## § 16

### Rücktritt und Versicherung

- (1) Die zu prüfende Person kann bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.
- (2) Kann die zu prüfende Person aus Gründen, die sie nachweislich nicht zu vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur mündlichen Prüfung durchführbar ist.
- (3) Kann die zu prüfende Person aus Gründen, die sie nachweislich nicht zu vertreten hat, an dem mündlichen Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihr Gelegenheit zur Ablegung der mündlichen Prüfung zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin fortfällt.
- (4) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) und sich die zu prüfende Person innerhalb von 2 Jahren einer erneuten Prüfung unterzieht. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

### Abschnitt 3

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		

89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		



25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

## § 18

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die geprüfte Person ohne Rundung in allen schriftlichen Prüfungsteilen und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note ausreichend erzielt hat.
- (3) Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 4 durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Bei der Ermittlung der Einzelnote sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 17 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.
- (5) Wird die zu prüfende Person nach § 13 Abs. 2 von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile bei der Bewertung und der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung sowie hinsichtlich der zu bildenden Gesamtnote außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt der geprüften Person das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfung endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.

## **§ 19 Zeugnis**

(1) Über das Bestehen der Prüfung sind zwei Zeugnisse nach Maßgabe des § 8 Anlage 2 Teil A und B der Fortbildungsverordnung zu erstellen. Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Im Falle der Freistellung gemäß § 13 Abs. 2 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder

2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

## **Abschnitt 4 Wiederholung der Prüfung**

## **§ 20 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 2 vorgelegt und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 11 Anwendung.

## **Abschnitt 5** **Schlussbestimmungen**

### **§ 21** **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. an die geprüfte Person mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 22** **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der geprüften Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **§ 23** **Prüfung Behinderter**

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

**§ 24**  
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Justizministers am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.